



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Rinn

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat mit Beschluss vom 9. Februar 2012 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.
- 4) Der Gemeinderat behält sich vor, bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes die Gebühren neu festzusetzen bzw. dem Wertindex anzupassen

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Berechnungsgrundlage ist die gesamte Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes.
- 2) Geschossfläche ist die Summe aller geschossweise ermittelten Grundrissflächen eines Gebäudes. Bei Dachgeschossen zählt als Geschossfläche jedoch nur der für Wohnzwecke ausgebaute Teil.
- 3) Die Fläche von befestigten Waschplätzen mit Kanalanschluss ist der Bemessungsgrundlage ebenfalls hinzuzurechnen
- 4) Von der Anschlussgebührenpflicht ausgenommen sind landwirtschaftliche Stallungen, Futterbergeräume (Scheunen), kleinere Nebengebäude wie z. Bsp. Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Holzschuppen, Pergolen etc.

- 5) Die Anschlussgebühr beträgt € 8,80,-- pro m² der Bemessungsgrundlage und wird bescheidmäßig vorgeschrieben.
- 6) Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 2.200,-- Dies entspricht derzeit einer Geschossfläche = Bemessungsgrundlage von 250 m²

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene, tatsächliche Wasserverbrauch. Daher sind auch Eigenversorgungsanlagen (Trinkwasser aber auch Brauchwasseranlagen) verpflichtend mit einem Wasserzähler auszustatten. Der Verbrauch über diese Zähler ist der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.
- 2) Die laufende Kanalgebühr beträgt € 1,76 pro m³ Wasserverbrauch, wobei eine Mindestmenge von 100 m³ berechnet wird (Diese Mindestmenge kann auch durch Abzüge für GVE nicht unterschritten werden).
- 3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden 14 m³ pro Großvieheinheit und Jahr in Abzug gebracht. Die Berechnung der Großvieheinheiten (GVE) erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Erhebung des Viehstandes der Agrarmarkt Austria (AMA).

§ 5

Berechnung der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 sinngemäß
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird im Anlassfall vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Rinn, am 09.02.2012

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister